



# Verordnung über den Vollzug der Kontrolle von Feuerungsanlagen

vom 27. September 1991

**SGR 823.1**

---

*Der Gemeinderat der Stadt Biel,*  
gestützt auf Artikel 7ff der Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl  
"Extra leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) <sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

## **Art. 1 - Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Kontrolle der Feuerungsanlagen im Sinne der VKF <sup>2</sup> obliegt dem  
Stadtchemikeramt.

<sup>2</sup> Die mit der Ausführung der Feuerungskontrolle beauftragten Personen (Feuerungskon-  
trolleure) werden vom Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

## **Art. 2 - Stadtchemikeramt**

<sup>1</sup> Das Stadtchemikeramt erstattet die vorgeschriebenen Meldungen an das Amt für Indust-  
rie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) und nimmt seinerseits die Weisungen und Mitteilungen des  
KIGA entgegen.

<sup>2</sup> Es erlässt bei Nichteinhaltung der Sanierungsfristen oder bei Verweigerung der Anlagen-  
Sanierung die erforderlichen Verfügungen.

## **Art. 3 - Feuerungskontrolleure**

Die Feuerungskontrolleure führen die Feuerungskontrollen durch. Bei beanstandeten An-  
lagen verfügen sie die Sanierungsfristen gemäss Artikel 11 VKF vom 23. Mai 1990 <sup>3</sup> und  
führen die Nachkontrollen aus. Bei Verweigerung der Anlagen-Sanierung oder Nichteinhal-  
tung der Sanierungsfristen stellen sie dem Stadtchemikeramt Antrag auf Erlass einer Ver-  
fügung.

## **Art. 4 - Gebühren**

<sup>1</sup> Der Gebührentarif für die Durchführung von Feuerungskontrollen und Nachkontrollen wird  
in der Gebührenordnung II <sup>4</sup> der Einwohnergemeinde Biel festgelegt.

---

1 BSG 823.215.1  
2 BSG 823.215.1  
3 Heute: VKF vom 14.04.2004 (BSG 823.215.1)  
4 SGR 670.12

<sup>2</sup> Wird eine Feuerungskontrolle auf Wunsch des Eigentümers oder des Besitzers einer Feuerungsanlage durchgeführt, so trägt er die entsprechenden Gebühren.

<sup>3</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Eigentümers, falls die Feuerungsanlage beanstandet wird.

<sup>4</sup> Gebühren werden vom Stadtchemikeramt verfügt und von der Finanzverwaltung eingezogen.

### **Art. 5 - Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Feuerungskontrolleure und des Stadtchemikeramtes kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache erhoben werden. Das Stadtchemikeramt prüft den Sachverhalt erneut und erlässt eine neue Verfügung (Einsprache-Entscheid). Absatz 4 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Einsprache-Entscheid des Stadtchemikeramtes unterliegt der Beschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Lufthygienegesetzes <sup>5</sup> und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege <sup>6</sup>.

<sup>4</sup> Gegen die Festsetzung von Gebühren durch das Stadtchemikeramt kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde im Sinne von Artikel 5 GO <sup>7</sup> geführt werden. Der Beschwerdeentscheid des Gemeinderates unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat.

### **Art. 6 - Strafverfahren**

Strafanzeigen wegen Verletzung der Vorschriften des Lufthygienegesetzes <sup>8</sup> oder der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie wegen Verletzung von Verfügungen, die sich auf diese Vorschriften stützen, werden vom Stadtchemikeramt eingereicht. Das Stadtchemikeramt kann die der Gemeinde zustehenden Parteirechte im Sinne des Lufthygienegesetzes <sup>9</sup> ausüben.

### **Art. 7 - Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Kantonale Volkswirtschaftsdirektion in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über den Vollzug der Kontrolle von Ölfeuerungsanlagen vom 29. Februar 1980 aufgehoben.

Biel, 27. September 1991

---

5 BSG 823.1

6 BSG 155.21

7 Diese Bestimmung ist aufgrund von Art. 2 Abs. 2 der Stadtordnung vom 9.6.1996 (SGR 101.1) nicht mehr anwendbar; es besteht somit keine verwaltungsinterne Beschwerdemöglichkeit mehr.

8 BSG 823.1

9 BSG 823.1

**Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:  
Hans Stöckli

Der Vize-Stadtschreiber i.V.:  
Pio Pagani

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt am 29. März 1993.